



## Merkblatt – Aufenthaltserlaubnis bei einem Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG)

### Beschreibung

Einer/m Ausländer:in, die/ der als Minderjährige/r rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Voraussetzung ist, dass der Antrag nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahre seit der Ausreise gestellt wird.

Vor der Ausreise muss ein rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet von acht Jahren sowie ein sechsjähriger Schulbesuch im bestanden haben.

Erleichterte Voraussetzungen gelten für Ausländer, die mit Gewalt oder Drohung zur Eheschließung genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten worden sind.

Grundsätzlich muss der Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch Unterhaltsverpflichtungen gesichert sein.

Nach Terminvereinbarung ist Ihre persönliche Vorsprache für die Beantragung eines Aufenthaltstitels erforderlich. Gerne können Sie mit uns ein Beratungsgespräch vereinbaren, so dass wir Sie individuell beraten können.

Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsgesetzes sowie der angrenzenden Rechtsgebiete dient diese Beschreibung unserer Dienstleistung lediglich zu Ihrer Information und ist aufgrund möglicher Gesetzesänderungen nicht rechtsverbindlich.

### Notwendige Unterlagen

- Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels
- Reisepass, Ausweis, Ausweisersatz, elektronischer Aufenthaltstitel
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes der Bedarfsgemeinschaft (z.B. die letzten drei Lohnabrechnungen, Bescheinigung des Steuerberaters über den monatlichen durchschnittlichen Nettogewinn der letzten zwölf Monate, Kindergeldbescheid, Kinderzuschlag, Wohngeld)
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (z.B. Mietvertrag, Grundbuchauszug, Grundbesitzabgabenbescheid) inklusive Nebenkosten
- Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt vor der Ausreise
- Krankenversicherungsnachweis
- Formular „Erklärung im Zusammenhang mit der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhaltes“
- Gebühr: 0,00 - 100,00 Euro
- Abhängig vom Aufenthaltszweck können weitere oder andere Nachweise erforderlich sein

### Rechtsgrundlagen

[Aufenthaltsgesetz § 37](#)

### Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von den vorgelegten Unterlagen.